

CH_VB 20015202 vom 18. März 1987

Bundesverwaltung, 1987-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20015202__td_

FR: CH_VB 20015202 du 18 mars 1987

IT: CH_VB 20015202 del 18 marzo 1987

Erwägungen

E. 18

mars 1987 Auslegung bedarf oder Lücken aufweist und somit dem Gericht einen Ermessensspielraum belässt, die Anwendung des Gesetzes im Sinne der Verfassung vornehmen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist neben den Erlassen der gesetzgebenden Behörde eine wichtige Rechtsquelle. In diesem Bereich sorgt das Bundesgericht heute schon für die Uebereinstimmung mit der Verfassung. Bei einem klar und eindeutig abgefassten Gesetzestext ist das Bundesgericht an den Gesetzestext gebunden, auch wenn er seiner Auffassung nach der Bundesverfassung widerspricht. Das Bundesgericht hat lediglich die Möglichkeit, das Parlament auf die Verfassungswidrigkeit aufmerksam zu machen. Das ist auch gelegentlich geschehen, so zum Beispiel anlässlich des nicht publizierten Entscheids in Sachen Etoilauto SA aus dem Jahre 1971, worauf das Parlament eine Aenderung des Zollgesetzes vorgenommen hat. Dem Betroffenen hat die nachträgliche Gesetzesänderung allerdings nicht mehr genützt. Der Ausschluss nicht nur der abstrakten, sondern auch der konkreten Normenkontrolle dient der Rechtssicherheit. Mit der Annahme der Initiative Weber würden nicht nur das Bundesgericht, sondern auch die kantonalen Behörden ermächtigt, Bundesgesetze im konkreten Fall wegen angeblichen Verstosses gegen die Bundesverfassung nicht anzuwenden. Das könnte zu sehr unterschiedlicher Praxis in den Kantonen führen, weil ja nicht alle Fälle an das Bundesgericht weitergezogen werden können. Vor allem wäre die Rechtssicherheit gefährdet, wenn eine neue Verfassungsbestimmung einem früheren Gesetz zuwiderläuft. Die Frage, ob ein Gesetz die Verfassung verletze, ist oft nicht eindeutig zu beantworten. Auch beim Bundesgericht kann es darüber Meinungsverschiedenheiten geben. Der Text der Initiative Weber sieht keine Beschwerde wegen Missachtung von Inhalt und Zweck einer Volksinitiative vor. Falls das Preisüberwachungsgesetz Anlass zur Einreichung des Vorstosses von Frau Weber gewesen sein sollte, so muss festgestellt werden, dass auch bei Annahme der Initiative Weber das Bundesgericht keine Handhabe gehabt hätte, den Willen der Initianten der Volksinitiative betreffend Preisüberwachung auszulegen. Ein wichtiges Argument gegen den Ausbau der Verfassungsgerichtbarkeit im heutigen Zeitpunkt ist die chronische Ueberlastung unseres Bundesgerichts. Wir haben ja heute morgen und gestern darüber gesprochen. Mit der Revision des OG versuchen wir, endlich eine dringend nötige Entlastung unseres obersten Gerichts herbeizuführen. Es wäre unverständlich, wenn wir nun gleichzeitig eine wichtige und sicher arbeitsintensive neue Kompetenz dem Bundesgericht zuschieben würden. Mit der Aufhebung von Artikel 113 Absatz 3 würden wir die Schleusen öffnen für zahlreiche neue Verfahren und damit die Arbeitskapazität des Bundesgerichts massiv überfordern. Zurzeit ist auch eine parlamentarische Initiative zur Einführung des Gesetzesreferendums hängig. Mit der Einheitsinitiative, wie sie im Entwurf zur Totalrevision vorgeschlagen wird, könnte durch eine Volks- oder Kantonsinitiative sowohl eine Aenderung der Verfassung als auch die

Aenderung eines Gesetzes beantragt werden. Damit würde das Bedürfnis nach Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit wesentlich kleiner, weil jederzeit der Anstoss zur Aenderung von nichtverfassungskonformen Gesetzen vom Volk oder von den Kantonen ausgehen könnte. Der Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit muss in diesem grösseren Zusammenhang gesehen werden. Ein ungelöstes Problem hat die Kommission ganz besonders beschäftigt: es ist das Verhältnis zur Europäischen Menschenrechtskommission und zum Europäischen Gerichtshof in Strassburg. Seitdem wir die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert haben, kann der Bürger in Strassburg die Verletzung verfassungsmässiger Grundrechte, wie sie auch die Europäische Menschenrechtskonvention enthält, geltend machen. Die Richter in Strassburg dürfen nun das tun, was die Richter in Lausanne nicht tun dürfen, nämlich feststellen, dass ein schweizerisches Gesetz die Europäische Menschenrechtskonvention und unsere Bundesverfassung verletzt. Zwar können in Strassburg Konventionsverletzungen nur festgestellt und nicht direkt korrigiert werden. Immerhin kann eine gerechte Entschädigung zugebilligt werden. Wir haben einem fremden Richter mehr Kompetenzen gegeben als unserem eigenen obersten Gericht. Darin liegt ein echtes Problem, das einer vertieften Prüfung bedarf. Mit dem Postulat der Kommission wird verlangt, dass der Bundesrat eben diese Prüfung vornimmt. Sie sollte noch vor der Totalrevision der Bundesverfassung durchgeführt werden. Je nach Ergebnis müssten nämlich noch vor dieser Totalrevision entsprechende Schritte vorgenommen werden. Die Kommission kam aus all diesen Gründen zu folgenden Schlussfolgerungen: Die parlamentarische Initiative von Frau Weber wirft ein echtes Problem auf. Es handelt sich aber nicht um ein dringendes Problem, das sofort gelöst werden müsste, weil sich keine schwerwiegenden Missstände aus dem geltenden Artikel 113 Absatz 3 ergeben haben. Der eventuelle Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit muss in einem grösseren Zusammenhang gelöst werden. Die Totalrevision der Bundesverfassung ist der geeignete Rahmen dazu. Der Bundesrat sollte aber vorgängig der Totalrevision die Frage prüfen, ob insbesondere wegen den durch die Europäische Menschenrechtskonvention gegebenen Beschwerderechten sich ein Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit beim Bundesgericht im Zusammenhang mit einem konkreten Anwendungsfall rechtfertigt. Die Kommission stellt mit 15 gegen 1 Stimme folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.